LANDTAG RHEINLAND-PFALZ
18. Wahlperiode

Drucksache 18/4925
zu Drucksache 18/4712
06. 12. 2022

Antwort

des Ministeriums des Innern und für Sport

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Patrick Kunz (FREIE WÄHLER)
– Drucksache 18/4712 –

First-Responder-System in Rheinland-Pfalz

Die **Kleine Anfrage – Drucksache 18/4712 –** vom 15. November 2022 hat folgenden Wortlaut:

Nach einem Notruf kann der Rettungsdienst bestenfalls erst nach 9 bis 15 Minuten bei einem Notfall eintreffen. Die First-Responder-Einheiten befinden sich zum größten Teil bereits in den Ortschaften. Ihre Anfahrtszeit liegt in der Regel zwischen drei und fünf Minuten. Der First Responder wird im Ehrenamt geleistet. Ministerpräsidentin Malu Dreyer hat am Samstag, den 12. November 2022 bei der Verleihung des Ideenwettbewerb Ehrenamt 4.0 noch einmal die Wichtigkeit des Ehrenamtes betont. Für die FREIEN WÄHLER ist demnach wichtig, dass die First Responder Einheiten auch finanziell gut vorbereitet sind.
Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Wie viele First-Responder-Einheiten gibt es in Rheinland-Pfalz?
2. Werden die Einsätze mit den jeweiligen Krankenkassen abgerechnet?
3. Falls Frage 2 mit nein beantwortet wird, wer trägt die Kosten für diese Einsätze?
4. Welchen finanziellen Ausgleich bekommen die First Responder für ihre Ruf- und Einsatzbereitschaft?
5. Werden Verbrauchsmaterial wie z. B. Infusionen und Verbände durch das Land bezuschusst?
6. Werden die First-Responder-Systeme (Alarmierung, Fahrzeugbeschaffung, Betriebskosten und Einsatzkraft) vom Land bezuschusst?

Das **Ministerium des Innern und für Sport** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit angefügtem Schreiben beantwortet.

Druck: Landtag Rheinland-Pfalz, 12. Dezember 2022

E: 06.12.2022
18/4925

RheinlandPfalz
MINISTERIUM DES INNERN
UND FÜR SPORT

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

6. Dezember 2022

Kleine Anfrage des Abgeordneten Patrick Kunz (FREIE WÄHLER)
betr. „First-Responder-System in Rheinland-Pfalz "
- Drucksache 18/18/4712 -

Vorbemerkung:

First Responder Einheiten sind wie andere vergleichbare Einheiten Einrichtungen der Organisierten Ersten Hilfe. Gemäß § 5a Rettungsdienstgesetz (RettDG) ist die Organisierte Erste Hilfe die planmäßig und auf Dauer angelegte, von einer Organisation geleistete Erste Hilfe am Notfallort bis zum Eintreffen des Rettungsdienstes. Die Organisierte Erste Hilfe ist kein Teil des Rettungsdienstes. Die Aufgabenträger der allgemeinen Hilfe nach § 2 (Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG), können mit Einrichtungen, die Organisierte Erste Hilfe erbringen, Vereinbarungen abschließen. Diese Vereinbarungen dienen gemäß § 5a Abs. 2 RettDG ausschließlich dem Zweck, die Organisierte Erste Hilfe planbar und in fachlich gebotenem Maße zur Unterstützung des Rettungsdienstes einsetzbar zu machen. Die Organisierte Erste Hilfe wird von den Leitstellen auf der Grundlage und im Rahmen dieser Vereinbarung zusätzlich zum öffentlich-rechtlichen Rettungsdienst alarmiert. Die durchschnittliche Anfahrtszeit bei Notfalleinsätzen beträgt landesweit 08:06 Minuten (2021, alle Rettungsdienstbereiche).

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 LBKG sind die Gemeinden die Aufgabenträger der allgemeinen Hilfe.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

In den acht Leitstellen in Rheinland-Pfalz sind insgesamt 672 First-Responder-Einheiten gemeldet.

Zu Frage 2:

Nein.

Zu den Frage 3 und 4:

Die Kosten der First-Responder sind keine Kosten des Rettungsdienstes und gehören nicht zu den über die Benutzungsentgelte nach § 12 RettDG zu refinanzierenden Kosten. Wie bei den anderen Einheiten der allgemeinen Hilfe regeln die Gemeinden als Aufgabenträger den Kostenersatz.

Zu den Fragen 5 und 6:

Die Aufstellung von First-Responder-Einheiten gehört nicht zu den Pflichtaufgaben im Sinne des § 3 LBKG, sondern ist eine freiwillige Aufgabe der kommunalen Selbstverwaltung. Die kommunalen Aufgabenträger entscheiden, ob und wie derartige Systeme eingerichtet und betrieben werden.

Aufgrund der Regelung des § 11 Absatz 1 Satz 1 RettDG trägt das Land die Kosten für die technische Einrichtung der Leitstellen, zu der auch die technische Einrichtung zur

Übertragung der Alarme gehört. Außerdem bezuschusst das Land die Fahrzeugbeschaffungen der kommunalen Aufgabenträber des Katastrophenschutzes im Sanitäts-, Betreuungs- und Verpflegungsdienst. Eine weitergehende Bezuschussung erfolgt nicht.

Michael Ebling